

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

**Positionspapier des Deutschen Städtetages
und Beispiele für die praktische Umsetzung**

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.....	3
1. Die kommunalen Eingliederungsleistungen als Beitrag zur ganzheitlichen und umfassenden Betreuung von (Langzeit-)Arbeitslosen.....	3
2. Das kommunale Leistungsangebot geht über die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II weit hinaus	4
3. Nachrang der kommunalen Eingliederungsleistungen	5
4. Leistungserbringung vor Ort	5
5. Datenerhebung und -übermittlung.....	7
6. Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen	7
7. Die kommunalen Eingliederungsleistungen im Einzelnen.....	8
7.1. Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen.....	8
7.2. Sucht- und Schuldnerberatung.....	9
7.3. Psychosoziale Betreuung	9
Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages zum vorliegenden Positionspapier ..	10
Anhang: Beispiele für die praktische Umsetzung.....	11
Anlage 1: Bielefeld: Module der psychosozialen Betreuung	11
Anlage 2: Bonn: Koordinierungsstelle und Synergieeffekte	12
Anlage 3: Chemnitz: Salute-Kompetenztraining	13
Anlage 4: Essen: Passgenaue Kinderbetreuungslösungen sind Voraussetzung für die Integration in Arbeit.....	14
Anlage 5: Freiburg: Angebotsstruktur der kommunalen Eingliederungsleistungen	15
Anlage 6: Hamburg: Lebenslagenberatung und Navigator 16a.....	18
Anlage 7: Ingolstadt: Unterstützungs- und Betreuungsprojekt „Ampel“	20
Anlage 8: Kassel: Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Jobcenter.....	22
Anlage 9: Koblenz: Umsetzung der Schuldnerberatung	23
Anlage 10: Köln: Claro-Clearingstelle und Budgetberatung	24
Anlage 11: Münster: Sprechstunde der psychosozialen Beratung im Jobcenter.....	26
Anlage 12: Nürnberg: Agentur Familie & Beruf.....	27
Anlage 13: Oberhausen: Kommunale Eingliederungsleistungen und weitere Kooperationen mit dem Jobcenter	28
Anlage 14: Pforzheim: Konsiliardienst für Suchtkranke im Jobcenter.....	30
Anlage 15: Solingen: Zusammenarbeit mit der Suchtberatung der Caritas	31
Anlage 16: Wuppertal: Umsetzung der Schuldnerberatung.....	33

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Positionspapier des Deutschen Städtetages beschlossen vom Präsidium am 22. September 2015 in Neuss

Die (ausreichende) Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II ist immer wieder Gegenstand der fachpolitischen Diskussion auf Bundes- und auf Länderebene. Darin spiegelt sich einerseits die Befürchtung, den Bedarfen der Leistungsberechtigten werde nicht ausreichend Rechnung getragen und andererseits die Hoffnung, die kommunalen Eingliederungsleistungen könnten der zentrale Schlüssel für einen größeren Integrationserfolg gerade bei schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen sein. Beheizt wird die Diskussion durch die auf überregionaler Ebene aus strukturellen Gründen nur schwer herstellbare Transparenz über die Leistungserbringung und durch zum Teil fehlendes Wissen bei den arbeitsmarktpolitischen Akteuren über die Struktur und Ausgestaltung der kommunalen Daseinsvorsorge insgesamt.

Mit der Ausweitung des Zielsteuerungssystems im SGB II auf alle Aufgabenträger wird inzwischen auch über die Einbeziehung der kommunalen Eingliederungsleistungen in die Zielsteuerung diskutiert. Einige Bundesländer schließen bereits mit den Optionskommunen Zielvereinbarungen über diese Leistungen ab; das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus auch Vereinbarungen mit den kommunalen Trägern in gemeinsamen Einrichtungen abgeschlossen sowie eine Zielvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) getroffen. Diese Entwicklung wird von kommunaler Seite kritisch beobachtet, zumal gesicherte Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge im Hinblick auf die kommunalen Eingliederungsleistungen fehlen.

Das vorliegende Papier soll einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten und die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen und Grenzen für die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen aufzeigen. Die Kommunen nehmen ihre im SGB II verankerte Aufgabenverantwortung wahr. Die kommunalen Eingliederungsleistungen sind aber nur ein Ausschnitt aus der umfangreichen Palette der Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge, und ihre Umsetzung kann nicht losgelöst vom übrigen Leistungsangebot erfolgen. Sie sind außerdem nicht geeignet, Lücken zu stopfen, die an anderer Stelle gerissen werden, z.B. durch die Kürzung der Mittel für die Arbeitsförderung durch den Bund oder durch die unzureichende Ausgestaltung von Förderinstrumenten. Kommunale Eingliederungsleistungen können den Eingliederungsprozess nur flankieren, führen aber nicht unmittelbar selbst zu einer Integration in Arbeit. Ein ausreichendes und flexibles Angebot an Maßnahmen der Beschäftigungsförderung ist daher die Voraussetzung dafür, dass ein optimales Förderangebot im Zusammenspiel mit kommunalen Eingliederungsleistungen entwickelt werden kann.

1. Die kommunalen Eingliederungsleistungen als Beitrag zur ganzheitlichen und umfassenden Betreuung von (Langzeit-) Arbeitslosen

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollte eine Verzahnung von sozialer Fürsorge und Arbeitsmarktpolitik erfolgen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass soziale und berufliche Teilhabe untrennbar miteinander verbunden sind und nur zusammen gesichert werden können. Im Hinblick auf dieses Ziel sollten gleichzeitig die Kompetenzen von Arbeitsagenturen und Kommunen zusammengeführt werden, die – mit Ausnahme der

Optionskommunen – gemeinsam als Träger der Leistungen nach dem SGB II bestimmt worden sind. Die Kommunen sind neben den sehr kostenaufwändigen Leistungen für Unterkunft und Heizung insbesondere für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II verantwortlich.

Gemäß § 16a SGB II können zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit folgende Leistungen, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

Die sozialen - kommunalfinanzierten - Leistungen nach § 16a SGB II treten damit neben die - bundesfinanzierten - Leistungen der Arbeitsförderung. Gerade bei der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen erschweren neben beruflichen und qualifikatorischen Defiziten oft auch persönliche Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt. Die kommunalen Eingliederungsleistungen sollen bei der Lösung der persönlichen Probleme unterstützen und so zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen, wenn sie auch in der Regel nicht alleine zum Erfolg führen. Die Kommunen leisten damit als Träger des SGB II einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Teilhabe.

2. Das kommunale Leistungsangebot geht über die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II weit hinaus

Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind, obwohl im SGB II als gesonderte Aufgaben verankert, dennoch in das Portfolio der Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge eingebettet. So sind zum einen die Leistungen selbst aus dem Leistungsspektrum anderer Rechtskreise entlehnt, z.B. die Kinderbetreuung aus dem SGB VIII und die Sucht- und Schuldnerberatung aus dem SGB XII. Die psychosoziale Betreuung hat ebenfalls Schnittstellen zu diesen Rechtskreisen sowie zum sozialpsychiatrischen Dienst der Kommunen. Das SGB II regelt nicht die Ausgestaltung dieser Leistungen, sondern bindet sie nur an das besondere Ziel der Integration in Arbeit. Es liegt daher auf der Hand und ist aus fachlichen, praktischen und wirtschaftlichen Gründen angezeigt, die vorhandenen Strukturen zu nutzen und die Leistungen der verschiedenen Rechtskreise integriert zu erbringen. Die Kommunen übernehmen dabei auch die wichtige gesellschaftliche Aufgabe, die zum Teil divergierenden sozialen Zielsetzungen zu einem Ausgleich zu führen und zwischen den Zielen zu vermitteln, z.B. bei der Abwägung zwischen Arbeitsintegration und Kindeswohl im Hinblick auf die Kinderbetreuung. Das Bemühen um die Bemessung und die Transparenz der SGB II-Leistungen darf nicht dazu führen, die möglichen Synergieeffekte zu konterkarieren und die wichtigen fachlichen Wechselwirkungen zu behindern.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen stellen zum anderen nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten kommunalen Aufgabenspektrum dar. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird für alle relevanten gesellschaftlichen Lebensbereiche ein umfassendes, ganzheitliches Leistungsangebot bereitgestellt, das der Verbesserung der individuellen Lebenssituation der Menschen und der Situation im Gemeinwesen insgesamt dient. Viele kommunale Leistungen über die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II hinaus können auch ganz konkret für die Zwecke der Grundsicherung für Arbeitsuchende nutzbar gemacht werden. Neben weiteren sozialen Angeboten wie z.B. der Allgemeinen sozialen Dienste, der Wohnungslosenhilfe und der Erziehungs- und Familienhilfe sind hier Angebote im Bildungs-

bereich (Kindertagesstätten, Schulen), im Gesundheitsbereich (Pflegerberatung, Gesundheitsförderung), im Bereich der Stadtentwicklung (Quartiersmanagement) und auch im wirtschaftlichen Bereich (Wirtschaftsförderung) zu nennen. Im optimalen Fall gelingt es, alle diese kommunalen Aufgabenfelder sinnvoll mit den Zielen und Aktivitäten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verzahnen und die kommunalen Kompetenzen umfassend in die Leistungserbringung einzubeziehen.¹ Eine isolierte Betrachtung der Leistungen nach § 16a SGB II wird einem solchen integrierten Ansatz nicht gerecht.

3. Nachrang der kommunalen Eingliederungsleistungen

Die kommunalen Eingliederungsleistungen sind nachrangig gegenüber den übrigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Sie sind nur dann zu erbringen, wenn es der ganzheitlichen Unterstützung und Betreuung bedarf.² Die Leistungen sind auch nachrangig gegenüber gleichen oder ähnlichen Leistungen nach anderen Gesetzen, da ihre Erbringung einen kausalen Bezug zur Eingliederung in Arbeit aufweisen muss, d.h. sie müssen zumindest mittelbar für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sein. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot ist als Voraussetzung für die Hilfestellung jedoch nicht erforderlich, zumal die Hilfestellung insbesondere im Bereich der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung eher einen längerfristigen Charakter haben wird.

Die Kommunen erbringen bereits vielfach soziale Dienstleistungen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge bzw. auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen. Die kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II sind zwar dem Leistungsspektrum anderer Rechtskreise entlehnt, stellen aber dennoch eigene Leistungen dar. Dafür spricht, dass der Gesetzgeber den Katalog der kommunalen Eingliederungsleistungen explizit ins Gesetz aufgenommen und nicht bloß ein Kooperationsgebot verankert hat. Darüber hinaus sind die Leistungen mit einer besonderen Zweckbindung versehen – der Erforderlichkeit für die Eingliederung in Arbeit –, die sich von der Zielsetzung der Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge erheblich unterscheidet. Die Schuldnerberatung nach dem SGB II dient eben nicht (nur) dazu, eine Person von ihren Schulden zu befreien, sondern dazu, ihre Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen. Für diese Lesart spricht auch, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II nicht alle deckungsgleich einer bisher bestehenden kommunalen Aufgabe zugeordnet werden können, so z.B. bei der psychosozialen Betreuung oder der Pflege von Angehörigen.

Sofern ein Bedarf durch ein bestehendes Angebot außerhalb des Rechtskreises SGB II gedeckt wird – z. B. die Kinderbetreuung im Rahmen des SGB VIII – ist eine kommunale Eingliederungsleistung nach dem SGB II nicht (mehr) für die Eingliederung in Arbeit erforderlich.

Dem steht nicht entgegen, dass es aus praktischen und fachlichen Gründen sinnvoll ist, die Leistungserbringung nach dem SGB II und nach anderen Rechtskreisen eng miteinander zu verzahnen bzw. so weit wie möglich einheitlich zu organisieren.

¹ Vgl. Positionspapier „Kommunale Leistungen“ des Vergleichsrings 2, Benchmarking der Optionskommunen.

² Vgl. Sauer, in Sauer, SGB II, § 16a SGB II Rz. 4, Stand: 09.04.2014.

4. Leistungserbringung vor Ort

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Kommunen Träger der kommunalen Eingliederungsleistungen. Die Leistungen werden im Jobcenter erbracht. In den gemeinsamen Einrichtungen ist die Leistungserbringung teilweise an den kommunalen Träger übertragen worden, um bestehende Strukturen zu nutzen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter ist für die Planung und Steuerung der Leistungen unerlässlich.

Aufgrund der örtlich unterschiedlichen Situation gibt es keine einheitliche Organisation der Leistungserbringung. Der Zugang zu den kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgt in der Regel durch die Fachkräfte des Jobcenters. Der Beratungs- und Fachkompetenz und dem Einfühlungsvermögen des Fallmanagements kommt dabei gerade bei sensiblen Problemstellungen eine große Bedeutung zu. In der Beratung ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen der fachlich gebotenen Freiwilligkeit z.B. einer Suchtberatung oder einer psychosozialen Betreuung und den aus dem SGB II resultierenden Erfordernissen des Eingliederungsprozesses. Es ist daher sehr sorgsam zu prüfen, ob und inwieweit kommunale Eingliederungsleistungen in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, da in diesem Fall Pflichtverstöße zwingend zu sanktionieren sind. Gegebenenfalls können auch Teilschritte vereinbart werden.

Daneben besteht aber oft auch unabhängig vom Leistungsbezug ein offener Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Sofern erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Beratung über den offenen Zugang in Anspruch nehmen, ist davon auszugehen, dass auch ein möglicher Bedarf im Rahmen des SGB II gedeckt ist und eine kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II nicht (mehr) erforderlich ist. Sofern das Thema in der Beratung im Jobcenter angesprochen wird – z.B. weil ein Vermittlungshemmnis identifiziert wird – muss dann im jeweiligen Einzelfall zwischen Fachkraft und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, ob und inwieweit die bereits laufende Leistung in den SGB II-Eingliederungsprozess einbezogen wird und insofern auch eine Erfassung und Rückkoppelung von Daten und Informationen über die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich werden.

Eine Einschätzung über den Bedarf und das zur Bedarfsdeckung erforderliche Angebot an kommunalen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II kann nur vor Ort auf der Basis von Informationen aus dem Fallmanagement (Profiling) und unter Berücksichtigung des gesamten Spektrums an sozialen Dienstleistungen in der Kommune erfolgen. Je nachdem, wie umfangreich das bestehende Angebot ist, werden mehr oder weniger (zusätzliche) kommunale Eingliederungsleistungen erforderlich sein.

Die kommunalen Leistungen werden in vielen Fällen durch externe Leistungserbringer, insbesondere durch freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch externe Dienstleister erbracht, die über großes Fachwissen und langjährige Erfahrung verfügen. Gleichwohl können sich durch die besondere Ausrichtung der kommunalen Eingliederungsleistungen auf das Ziel der Eingliederung in Arbeit neue Herausforderungen ergeben, z.B. die Weiterentwicklung von Fachkonzepten oder neue organisatorische Verfahrensweisen. Es kann zu Zielkonflikten kommen, da die Anforderungen des Eingliederungsprozesses zum Teil von den fachlichen Anforderungen der Leistungen außerhalb des SGB II abweichen. Während die Systematik des SGB II mit der Eingliederungsvereinbarung eine (Erfolgs-)Kontrolle und entsprechende Rückkoppelungsmechanismen erfordert, stehen dem z.B. bei der Suchtberatung die Prinzipien von Freiwilligkeit und Vertraulichkeit entgegen. Während die Kinderbetreuung nach dem SGB II die berufliche Verfügbarkeit sicherstellen soll, steht bei der Kinderbetreuung nach dem SGB VIII der dort normierte Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung im Vordergrund.

Die Qualität der Kooperationsbeziehungen zwischen kommunalem Träger, Jobcenter und externem Leistungserbringer ist entscheidend für eine erfolgreiche Leistungserbringung und

Verzahnung der kommunalen Leistungen mit den Leistungen der Arbeitsförderung, so z.B. im Hinblick auf eine integrierte Bedarfs- und Angebotsplanung und die Steuerung des Kundenflusses. Wichtige Voraussetzung ist die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses über die kommunalen Eingliederungsleistungen bei allen Beteiligten. Der Gestaltung der Kommunikations- und Abstimmungsprozesse kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Empfehlenswert sind der Abschluss schriftlicher Kooperationsvereinbarungen und die Schaffung von regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsstrukturen.

5. Datenerhebung und -übermittlung

Sofern eine Leistung nach § 16a SGB II erbracht wird, sind die Daten gemäß § 51b SGB II zu erheben. Die Abbildung der kommunalen Eingliederungsleistungen im Rahmen der SGB II-Statistik liefert allerdings keinen Aufschluss darüber, ob der Bedarf an kommunalen Eingliederungsleistungen gedeckt wird, da die Leistungserbringung in anderen Rechtskreisen, aus dem dortigen, originären Auftrag heraus, hierbei keine Berücksichtigung findet. So werden in der Datenerhebung nur die Fälle erfasst, die vom Jobcenter initiiert oder begleitet werden und gegebenenfalls Teil der Eingliederungsvereinbarung sind. Eine Grundlage, auch darüber hinaus Daten von SGB II-Leistungsberechtigten zu erfassen, die aus eigenem Antrieb heraus eine Beratungsstelle aufsuchen, erschließt sich nicht, zumal die Beratung dem Jobcenter nur dann bekannt werden dürfte, wenn das Thema im Rahmen des Fallmanagements besprochen wird und insofern eine Begleitung durch den Fallmanager erfolgt. Insofern decken die Leistungen, die ohne Veranlassung des Jobcenters in Anspruch genommen werden, zwar einen konkreten Bedarf, können für die Zwecke des SGB II aber weder systematisch erhoben noch planungsrelevant abgebildet werden.

Ausweislich der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu den kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgten im Jahr 2014 insgesamt 81.784 Zugänge in die kommunalen Eingliederungsleistungen, vor allem in die Schuldnerberatung (35.115) und in die psychosoziale Betreuung (24.119). Für die Kinderbetreuung wurden 13.976 Zugänge gezählt und für die Suchtberatung 8.386 Zugänge. Die Pflege von Angehörigen spielt mit 138 Fällen nur eine untergeordnete Rolle.³

Zu den Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge liegen überwiegend keine bundesweiten, übergreifenden Daten vor. Das Beispiel der Kinderbetreuung zeigt jedoch, wie hoch das Engagement der Kommunen in diesem Bereich ist, auch wenn die Kommunen nur einen Teil der Kosten tragen. Die Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Tagespflege betrug am 01.03.2014 insgesamt 3.285.126.⁴ Die Bruttoausgaben für die Kinderbetreuung lagen deutschlandweit im Jahr 2012 bei mehr als 23 Mrd. Euro.⁵

6. Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen

Die Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgt vor Ort durch den kommunalen Träger. In den Fällen, in denen dies landesrechtlich verankert ist, schließen zum Teil die Länder Zielvereinbarungen über die kommunalen Leistungen mit den kommunalen Trägern ab. Eine Steuerungskompetenz des Bundes besteht nicht.

Mit der Organisationsreform der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wurde das Zielvereinbarungssystem, das bisher nur zwischen BMAS und BA eingesetzt wurde,

³ Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Information zur Datenlage über die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Deutschland, 4. Quartal 2014, Tabelle 4.6.

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014, S.97f.

⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen 2013. S.25f.

auch auf die kommunalen Träger nach dem SGB II erweitert. Nach § 48b SGB II schließen die kommunalen Träger mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen sowie die zuständige Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern Zielvereinbarungen ab. Das Land Nordrhein-Westfalen z. B. hat darüber hinaus in seinem Ausführungsgesetz zum SGB II auch Zielvereinbarungen zwischen Land und kommunalem Träger in den gemeinsamen Einrichtungen verankert.

Die Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II umfassen alle Leistungen des SGB II. Damit sind grundsätzlich auch die kommunalen Leistungen eingeschlossen. Sinnvoll und möglich erscheinen insoweit der Abschluss von Zielvereinbarungen über die kommunalen Eingliederungsleistungen zwischen kommunalem Träger und gemeinsamen Einrichtungen, zwischen Ländern und zugelassenen kommunalen Trägern sowie gegebenenfalls – je nach Ausführungsgesetz – zwischen Ländern und kommunalen Trägern in gemeinsamen Einrichtungen. Der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Ländern und Kommunen sollte sich angesichts der kommunalen Finanzverantwortung sowie der oben beschriebenen strukturell komplexen Ausgangslage auf qualitative Aspekte beschränken, quantitative Festlegungen sollten nicht erfolgen.

Das BMAS sieht auch eine Kompetenz des Bundes zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Ländern über kommunale Leistungen. Zielvereinbarungen können jedoch nur über Leistungen abgeschlossen werden, für die die Vereinbarungspartner auch zuständig sind. Dem Bund kommt eine Steuerungskompetenz für die sozialen Leistungen jedoch nicht zu.

Die Zielsteuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen stößt außerdem an Grenzen, da keine gefestigten Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge zwischen den kommunalen Leistungen und den Zielen nach § 48b SGB II vorliegen. Es ist also gar nicht bekannt, wie genau die kommunalen Eingliederungsleistungen im Hinblick auf eine Integration in Arbeit überhaupt wirken. Insofern besteht eine erhebliche Gefahr von Fehlsteuerungen. So sprechen sich auch Dr. Bruno Kaltenborn und Petra Kaps, die im Auftrag des BMAS zur Einbeziehung der kommunalen Leistungen in die Zielsteuerung geforscht haben, letztlich dafür aus, die Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen im Rahmen von differenzierten Steuerungsansätzen lokal anzulegen.

7. Die kommunalen Eingliederungsleistungen im Einzelnen

7.1 Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen

Nach § 16a Nr. 1 SGB II gehören die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen zu den kommunalen Eingliederungsleistungen. Die Pflege von Angehörigen spielt in der Praxis eher eine untergeordnete Rolle. Für die Kinderbetreuung stellt sich insbesondere die Frage nach der Abgrenzung zu den Leistungen des SGB VIII. Hier kommt dem Kriterium der Erforderlichkeit der Leistung für die Eingliederung in Arbeit eine bedeutende Rolle zu.

In § 10 Abs. 3 SGB VIII ist ein Vorrang der Eingliederungsleistungen nach §§ 14 bis 16g SGB II vor den Leistungen des SGB VIII geregelt. Daraus folgt, dass die Kinderbetreuung nach § 16a SGB II der Kinderbetreuung nach dem SGB VIII vorgeht. Die Reichweite dieses Rangverhältnisses ist unklar, es setzt auf jeden Fall voraus, dass sowohl nach dem SGB VIII als auch nach dem SGB II ein Anspruch besteht und beide Leistungen zumindest gleichartig sind.⁶ Eine gesetzliche Klarstellung erscheint hier erforderlich.

Durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die notwendi-

⁶ Harich, Dr. Björn (Hrsg.): Handbuch der Grundsicherung für Arbeitsuchende. München 2014. S. 210.

gen Bedarfe auch für SGB II-Leistungsberechtigte weitgehend gedeckt sind. In der Praxis wird eine Leistung nach § 16a Nr. 1 SGB II daher nur dann in Frage kommen, wenn die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt oder nicht ausreichend ist und damit für die Eingliederung in Arbeit konkret erforderlich ist. Dies ist z.B. denkbar bei der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme⁷, bei einer unterjährigen Beschäftigungsaufnahme oder bei einer Beschäftigung in Randzeiten. Sie kann auch dann in Betracht kommen, wenn die Eltern keine regelmäßige Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen möchten, sondern diese nur für die Zeit der Maßnahme, z.B. einem Sprachkurs, sichergestellt werden soll. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und ein ausreichendes und umfangreiches Angebot an Regel-Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind vor diesem Hintergrund von hoher Bedeutung.

Bei der Vermittlung einer evtl. auch das Regelangebot ergänzenden Kindertagesbetreuung ist jedoch von den verantwortlichen kommunalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – und somit auch von den kommunalen Trägern im SGB II – darauf zu achten, dass hierbei nicht nur das Betreuungsinteresse der Eltern, sondern auch das Kindeswohl zu beachten ist. Die Kindertagesbetreuung darf auch vom zeitlichen Umfang her nicht das Maß übersteigen, das für das konkrete Kind förderlich ist. Dies kann insbesondere bei dem Wunsch nach überlangen Betreuungszeiten in den Randzeiten am frühen Morgen und Abend oder auch am Wochenende eine Rolle spielen. Hier ist eine Prüfung und Abwägung zwischen den Zielen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Wohl des Kindes sowie der Förderung seiner Entwicklung vorzunehmen. Der Kommune kommt dabei aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine hohe Verantwortung zu, und eine Einbeziehung der Jugendämter in die Entscheidungsprozesse ist unverzichtbar.

In der Praxis hat sich eine auf den Einzelfall bezogene Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Jugendamt bewährt, durch die viele individuelle Lösungen gefunden werden können. Die Vermittlung in Projekte, Lehrstellen oder Arbeit sollte dabei möglichst einen gewissen Vorlauf haben, so dass ein geeigneter Betreuungsplatz angeboten werden kann. Bedacht werden muss außerdem die Eingewöhnungsphase für das Kind im Umfang von etwa 14 Tagen.

7.2 Sucht- und Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung (§ 16a SGB II Nr. 2) und die Suchtberatung (§ 16a SGB II Nr. 4) werden in der Regel durch die vor Ort bestehenden Beratungsstellen erbracht. Soweit dies nicht möglich oder nicht ausreichend ist, sind vor Ort spezifische Lösungen entwickelt worden. Zum Teil bestehen eigene Beratungsangebote der kommunalen Träger.

Die Insolvenzberatung ist aufgrund der Zuständigkeit der Länder nicht Teil der Schuldnerberatung nach § 16a SGB II, wobei in vielen Fällen die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens für SGB II-Leistungsberechtigte fachlich angezeigt sein dürfte. In der Regel erfolgen die Schuldner- und die Insolvenzberatung jedoch durch die gleichen Einrichtungen, so dass ein nahtloser Übergang in das Insolvenzverfahren möglich ist.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Erwerbsintegration kann die Schuldnerberatung über die kurz- bis mittelfristige Schuldenregulierung hinaus auch weiterführende Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassen wie z. B. das Erlernen eines veränderten Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

7.3 Psychosoziale Betreuung

Der Begriff der psychosozialen Betreuung ist nicht eindeutig definiert. Er ist auf der einen Seite abzugrenzen von Leistungen des Gesundheitssystems (sozialpsychiatrischer Dienst)

⁷ Im Hinblick auf die Kinderbetreuung im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen sind die (vorrangigen) Leistungen des SGB III zu beachten.

und der sozialen Dienste und auf der anderen Seite von Leistungen der Arbeitsförderung (sozialpädagogische Begleitung). Die Optionskommunen in Nordrhein-Westfalen haben den Begriff wie folgt definiert:

„Psychosoziale Betreuung ist eine für die Eingliederung in Arbeit erforderliche, längerfristige persönliche Unterstützungsleistung in Form von Beratung und Sozialarbeit einschließlich der Weitervermittlung an Fachstellen für Menschen, deren psychische Struktur die Teilhabe am sozialen Leben erschwert oder verhindert.“⁸

Die psychosoziale Betreuung erfolgt sowohl in Form von Einzelfallhilfen als auch als niederschwelliges Angebot (offene Gruppen). Letztlich entscheidet sich vor Ort und unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots an Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten, in welcher Form die psychosoziale Betreuung nach dem SGB II durch den kommunalen Träger ausgestaltet wird.

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages zum vorliegenden Positionspapier

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages beschließt das Positionspapier „Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.“
2. Es unterstreicht, dass die Städte in Deutschland engagiert an der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen mitwirken. Der Verzahnung von arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen und sozialen Eingliederungsleistungen kommt dabei ein hoher Stellenwert zu.
3. Die kommunalen Eingliederungsleistungen sind jedoch nicht geeignet, Lücken im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu schließen, und sie können auch nicht alleine die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bewirken. Das Präsidium des Deutschen Städtetages fordert daher die Bundesregierung auf, ihrer arbeitsmarktpolitischen Verantwortung nachzukommen und die Jobcenter sowohl instrumentell als auch finanziell so auszustatten, dass im optimalen Zusammenwirken von Bundesleistungen und kommunalen Leistungen ein nachhaltiger Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit gelingt.
4. Die Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen obliegt in erster Linie den kommunalen Aufgabenträgern vor Ort. Den Ländern kommt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion eine Steuerungskompetenz zu. Eine Steuerungskompetenz des Bundes besteht nicht. Bei der Steuerung und Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen ist der besonderen Struktur dieser Leistungen und der Schnittstelle zur allgemeinen Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen.

⁸ Landkreistag Nordrhein-Westfalen: Kriterien zur Abgrenzung der Psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II von Maßnahmen nach §§ 16, 16b-f SGB II vom 05.06.2009

Anhang: Beispiele für die praktische Umsetzung

Anlage 1: Bielefeld: Module der psychosozialen Betreuung

Die Stadt Bielefeld hat zum 01.10.2014 mit zwei freien Trägern und dem Jobcenter Bielefeld Kooperations- und Leistungsvereinbarungen gem. § 17 SGB II geschlossen. Das Fallmanagement des Jobcenters identifiziert SGB II-Leistungsberechtigte mit psychosozialen Problemlagen und kann im Bedarfsfall Beratungsgutscheine ausstellen, welche die Klientinnen und Klienten bei einem Träger Ihrer Wahl einlösen können. Die Beratungsgutscheine berechtigen zur Teilnahme an einem modular aufgebauten Beratungsprozess mit dem Ziel, die individuellen Problemlagen zu identifizieren und durch die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger Lösungen und Perspektiven für unterschiedliche soziale, psychische und gesundheitliche Problembeschreibungen zu erarbeiten.

Um einen für alle Leistungsberechtigten gleich strukturierten Beratungsprozess sicherzustellen, ist der Beratungsprozess beim Träger in vier Module unterteilt. Diese Module werden nach Durchführung vom Träger der Stadt Bielefeld in Rechnung gestellt. Das Jobcenter überprüft vorab die Rechnungen und ist somit fortwährend über den aktuellen Stand der Betreuung informiert.

Im Modul 1 (Basisberatung) erfolgt eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme zur Klientin bzw. zum Klienten. Neben Informationen zur psychosozialen Betreuung soll im Erstgespräch ein wertschätzender und einladender Rahmen bereitgestellt werden, um eine Vertrauensbasis herzustellen. Ggf. erfolgt eine Begleitung in Krisensituationen und bei Bedarf eine schnelle Vermittlung an adäquate Beratungs- und Hilfeangebote. Pro Beratungsfall werden zwei bis zehn Einzelberatungen durchgeführt.

Im Modul 2 (Organisation eines funktionierenden Hilfesystems) werden gemeinsam mit den Ratsuchenden weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote erarbeitet und vermittelt. Gegebenenfalls erfolgt eine kurzfristige Kontaktvermittlung und Begleitung, z.B. zur Schuldner- und Suchtberatung. Vorhandene und evtl. bisher nicht genutzte Vernetzungen und soziale Kontakte werden aktiviert und eingebunden. Pro Beratungsfall kommt es zu 2 bis 4 Beratungsgesprächen im Monat über einen Zeitraum von etwa 3 bis 4 Monaten.



© DiakonieVerbandBrackwede

Im Modul 3 (Training in Einzel- oder Gruppenarbeit) kann das Selbsthilfepotenzial gestärkt werden. Soziale Kompetenzen und lebenspraktische Fähigkeiten sowie Zuverlässigkeit werden trainiert und Tagesstruktur erarbeitet. Erste Berührungskontakte mit der Arbeitswelt werden im geschützten Rahmen ermöglicht. Hier ist es wichtig, auf die Ressourcen der Klientinnen und Klienten zu achten, diese zu erkennen und für den Hilfeprozess zu nutzen. Pro Beratungsfall können bis zu zehn Beratungseinheiten vom Träger abgerechnet werden.

Im Modul 4 (aufsuchende Beratungs- und Betreuungsarbeit) besteht die Möglichkeit, dass die Klientinnen und Klienten bei Bedarf zu Hause aufgesucht werden. Über eine längere Zeit wird versucht, gemeinsam mit den Ratsuchenden Lösungen zu erarbeiten und sie zu begleiten. Hier ist ein Betreuungsaufwand von 30 Stunden pro Person hinterlegt.

Anlage 2: Bonn: Koordinierungsstelle und Synergieeffekte

In einem Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit und der Bundesstadt Bonn wurde geregelt, dass die Bundesstadt Bonn dem Jobcenter die Leistungen nach § 16a Satz 2 Nr. 1-4 SGB II zur Verfügung stellt. Art und Umfang der Leistungen werden mit dem Jobcenter vereinbart. Im Amt für Soziales und Wohnen wurde eine Koordinierungsstelle für die kommunalen Eingliederungsleistungen eingerichtet, die bei den freien Trägern die entsprechenden Beratungsangebote akquiriert, die Inhalte und Qualitätsanforderungen der Maßnahmen regelt und deren Finanzierung sicherstellt. Die Koordinierungsstelle fungiert damit als Mittlerin zwischen den Anbietern von Maßnahmen und dem Jobcenter. Hierdurch ist es möglich, die Auslastung der Angebote zu beobachten, bei Bedarf steuernd einzugreifen und die Qualität der Leistung zu sichern. Auf Bedarfe kann flexibel durch die Entwicklung neuer oder die Anpassung bestehender Angebote reagiert werden. Für Träger und Jobcenter steht eine verantwortliche Stelle für alle Belange zur Verfügung.

Ein Synergieeffekt von psychosozialer Betreuung und Schuldnerberatung wird in Bonn durch eine Verzahnung dieser beiden Bereiche erzielt: Für Klientinnen und Klienten, die aufgrund ihrer persönlichen Disposition einer intensiveren Begleitung bedürfen, erfolgt im Vorfeld zum eigentlichen Entschuldungsprozess eine organisatorische Vorbereitung (z.B. Ordnen der notwendigen Unterlagen) und psychosoziale Unterstützung durch Sozialarbeit. Bei Bedarf bleibt diese sozialarbeiterische Begleitung auch während des Beratungsverlaufs in der Schuldnerberatung bestehen. Hierdurch sollen Abbrüche vermieden und ein nachhaltiger positiver Effekt auf die zukünftige Lebensführung erreicht werden. Gleichzeitig sollen die Ressourcen der Schuldnerberatung effizient genutzt werden, indem das eigentliche „Kerngeschäft“ der Entschuldung im Vordergrund steht.

Neben den regulären Angeboten der Kinderbetreuung, die durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie vorgehalten und finanziert werden, gibt es für Eltern im SGB II-Bezug darüber hinaus folgende Möglichkeiten:

- Bei einem durch das Jobcenter bestätigten Bedarf finanziert das Amt für Soziales und Wohnen im Rahmen des § 16a Nr. 1 SGB II eine gegebenenfalls notwendige Randzeitenbetreuung durch Tagespflegepersonen (z.B. nach 17 Uhr), die nicht mehr durch die Förderung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie abgedeckt wird.
- Für Teilnehmende an Integrationskursen wird bei Bedarf die vom Träger bereit gestellte Kinderbetreuung mit einer Pauschale von 130 Euro pro Kind und Monat bezuschusst, da diese Finanzierung vom Bund gestrichen wurde. Durch die Sicherstellung der Kinderbetreuung wird es jedoch insbesondere Alleinerziehenden ermöglicht, einen Integrationskurs zu absolvieren.

Anlage 3: Chemnitz: Salute-Kompetenztraining

Zu den kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II haben die Stadt Chemnitz und die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Chemnitz eine Zielvereinbarung nach § 48b SGB II abgeschlossen. Konkret ist für die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit vereinbart, dass die Eingliederungsquote hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sechs Monate nach Austritt aus einer Maßnahme „Kommunale Eingliederungsleistungen“ im Jahr 2015 mindestens 14 Prozent betragen soll. Nachgehalten wird diese Zielvereinbarung durch halbjährliche Auswertungen der erreichten Ist-Werte.

Die Umsetzung der Zielvereinbarung ist flankiert durch eine Vereinbarung zwischen Stadt und Jobcenter zur fachlichen Kooperation bei der Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen, in der insbesondere Kundensteuerung, Verwaltungsverfahren und Controlling zur Inanspruchnahme dieser Leistungen geregelt sind.

Als ein gutes Praxisbeispiel ist das Projekt „Salute-Kompetenztraining“ eines Trägers im Rahmen der psychosozialen Betreuung hervorzuheben.

Das Projekt ist eine Kombination aus psychosozialem Programm und Arbeitsgelegenheit (AGH) für Fallmanagement-Kundinnen. Es arbeitet nach dem Prinzip des Empowerments im Rahmen einer geschlossenen Gruppe mit 15 Frauen, die aufgrund seelischer Erkrankungen (v.a. Angst, Depression) stark in Erwerbsfähigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe eingeschränkt sind. Die meisten Teilnehmerinnen haben neben den gesundheitlichen auch existenzielle Probleme, z.B. Schulden, familiäre Krisen, Sucht oder Alltagsbewältigung.

Die wöchentliche Teilnahmezeit beträgt 32 Stunden, davon 15 Stunden praktische Arbeit (AGH) im Projektgarten. Hier werden Versagensängste und Vermeidungsverhalten abgebaut und Erwartungen auf ein realistisches Maß gebracht. Das nimmt den Frauen Druck und öffnet den Zugang zu Ressourcen. Sie können sich erproben, Arbeitsmarktkompetenzen trainieren, Belastbarkeit steigern, Interessen ausloten und Selbstwirksamkeitserfahrungen machen.

Das psychosoziale Programm verbindet systemische Therapie, soziale Gruppenarbeit und Biografiearbeit. Besonders die Methode „Familientherapie ohne Familie“ setzt intensive Veränderungsprozesse auf allen Ebenen in Gang. Ein paralleles Alltagscoaching bietet Arzt-suche und Begleitung, Therapiemotivation sowie Anbahnung von Schuldner-, Suchtberatung oder Familienhilfe. Das multiprofessionelle Team besteht aus systemischen Therapeutinnen (psychosomatische und familientherapeutische Spezialisierung), einer Arbeitswissenschaftlerin sowie einer Köchin, die als Peer-Trainerin fungiert.

Das Projekt ermöglicht Heilung im Sinne des Prinzips der Salutogenese: am Leben wieder teilhaben, Sinn erfahren und Selbstgestaltungskräfte mobilisieren. Die Gruppe als soziales Atom macht Zugehörigkeit erlebbar und holt familiäre Wärme nach (z. B. durch gemeinsames Essen, Feiern von Erfolgen, Rituale der Wertschätzung).

Den Projektabschluss bildet eine Konferenz, in der die Frauen im Beisein von Jobcenter und Sozialamt ihre Erfolge reflektieren. Im Schlussgespräch mit dem Fallmanagement werden Empfehlungen für die weitere Integration ausgesprochen.

Anlage 4: Essen: Passgenaue Kinderbetreuungslösungen sind Voraussetzung für die Integration in Arbeit

Als zugelassener kommunaler Träger nutzt das Jobcenter Essen die kurzen Wege innerhalb der Verwaltung, um individuelle kindgerechte Betreuungslösungen zu entwickeln. Das Jobcenter Essen setzt seit Jahren individuelle und kindgerechte Kinderbetreuungslösungen zur nachhaltigen Integration von arbeitssuchenden Alleinerziehenden und Familien mit Kindern in den Arbeitsmarkt zwingend voraus.

Schon vor dem Übergang in die Option hat das Jobcenter Essen im Jahr 2008 (damals als externer Kommunikationspartner) einen Arbeitskreis mit dem Jugendamt gegründet und erstmalig Kinderbetreuungsbedarfe von Leistungsbeziehenden aus dem Rechtskreis des SGB II quantifiziert. Nach dem Wandel in ein kommunales Jobcenter am 01.01.2012 und der damit verbundenen Ansiedlung in einem gemeinsamen Geschäftsbereich mit Jugendamt, Schulverwaltungsamt, Gesundheitsamt und Amt für Soziales und Wohnen hat sich das Jobcenter Essen (nun als interner Kommunikationspartner) neu positioniert.

Das Jobcenter Essen ist erneut auf das Jugendamt und parallel auf das Schulverwaltungsamt zugegangen, um Netzwerkstrukturen weiter auszubauen, Kooperationen zu vereinbaren und dadurch verbesserte Kinderbetreuungslösungen zu entwickeln. In intensiven Netzwerkgesprächen werden bis heute vielschichtige Betreuungsproblematiken thematisiert.



Das passt! Die richtige Kinderbetreuung ist die Voraussetzung für die Integration von Eltern in Arbeit. Das JobCenter Essen arbeitet mit seinen Netzwerkpartnern in der Verwaltung an passgenauen Lösungen.
(Foto: Jugendhilfe Essen gGmbH)

Insbesondere betrifft dies die Übergänge von Kindern aus Kindertagesstätten / Kindertagespflege in Schul-Betreuungseinrichtungen sowie die Randzeitenbetreuung. Auch in Einzelfällen werden fachbereichsübergreifend bedarfsgerechte Betreuungslösungen zur Integration von arbeitssuchenden Alleinerziehenden und Familien mit Kindern erarbeitet.

In den einzelnen Stadtteilen führt das Jobcenter Essen gemeinsam mit dem Jugendamt stadtteilorientierte Informationsveranstaltungen für die Leitungen von Kindertagesstätten und Familienzentren durch, um Transparenz zu schaffen, Kooperation zu stärken und Zugänge zu öffnen.

Bei dieser sozialraumbezogenen Arbeit ist in sozialen Brennpunkten eine Wechselwirkung von mangelnder Kinderbetreuung und laufendem SGB II-Bezug festzustellen. Aus dieser Erkenntnis heraus bezieht das Jugendamt seit einigen Jahren das Jobcenter in sozialraumbezogene Planungstreffen für den Ausbau von notwendigen zusätzlichen Kinderbetreuungsangeboten ein. Hierbei werden qualitative und quantitative Betreuungsbedarfe in den einzelnen Stadtteilen erhoben und bei der zentralen Ausbauplanung des Jugendamtes Essen berücksichtigt.

Der langjährige kontinuierliche Dialog mehrerer Fachbereiche in der Stadt Essen liefert als Ergebnis eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur gemeinsamen Entwicklung von umfänglichen Kinderbetreuungslösungen. In der Zukunft wird der Denkansatz von koordinierten Kinderbetreuungslösungen aus einer kommunalen Hand weiter diskutiert.

Anlage 5: Freiburg: Angebotsstruktur der kommunalen Eingliederungsleistungen

Die Stadt Freiburg im Breisgau stellt in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Freiburg folgende Angebotsstruktur sicher:

1. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II werden wie folgt erbracht:

- Kinderbetreuung: Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter und Amt für Kinder, Jugend und Familie für Kita-Kinder und zwischen Jobcenter und Amt für Schule und Bildung für Schulkinder
- Schuldnerberatung: Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter und Amt für Soziales und Senioren
- Psychosoziale Betreuung: Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter und Amt für Soziales und Senioren

Die Suchtberatung wird über das Subsidiaritätsprinzip durch freie Träger sichergestellt (Kooperationsvereinbarungen zwischen Jobcenter und Amt für Soziales und Senioren sowie Leistungsvereinbarungen der Stadt Freiburg mit den Suchtberatungsstellen).

Die Koordination und Steuerung aller § 16a-Leistungen erfolgt zentral im Amt für Soziales und Senioren.

2. Aktuelle Angebote der Kommunalen Beschäftigungsförderung der Stadt Freiburg i.Br. in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Freiburg

2.1 Kommunales Beschäftigungsprogramm 2015/2016

Kommunales Beschäftigungsprogramm 2015/16

sozialintegrativer Baustein	Arbeitsgelegenheiten - § 16d SGB II - Personen im Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil - Tätigkeiten bei Beschäftigungsträgern mit Anleitung und sozpäd. Begleitung - Finanzierung über Anleitungspauschale (JC) und sozialpäd. Begleitung (Stadt Freiburg) - Teilnahme innerhalb von 5 Jahren Leistungsbezug für 24 Monate möglich - 280 Plätze, davon 230 Plätze mit Anleitung und sozpäd. Begleitung		
	arbeitsmarktingegrativer Baustein	Passiv-Aktiv Tausch - Landesprogramm - Personen im Entwicklungsprofil - Tätigkeiten bei Firmen der freien Wirtschaft und bei Sozialunternehmen - Finanzierung über Beschäftigungszuschuss (JC) zzgl. kommunaler Prämie sowie sozpäd. Begleitung (ASS) - Laufzeit bis Ende 2015, 2016 in Planung - 20 Plätze	ESF-Bundesprogramm für „arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte“ - Langzeitarbeitslose Personen, mind. 35 Jahre - Tätigkeiten in Firmen der freien Wirtschaft und in Sozialunternehmen - Finanzierung über Lohnzuschuss & kommunale Prämie - 120 Plätze
		Grundförderung - Laufzeit: 24 Monate - Personen im Entwicklungsprofil - Nachbeschäftigungspflicht - 105 Plätze	Intensivförderung - Laufzeit 24 bis 36 Monate - Personen im Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil - 15 Plätze

2.2 ESF-Bundesprogramm BIWAQ

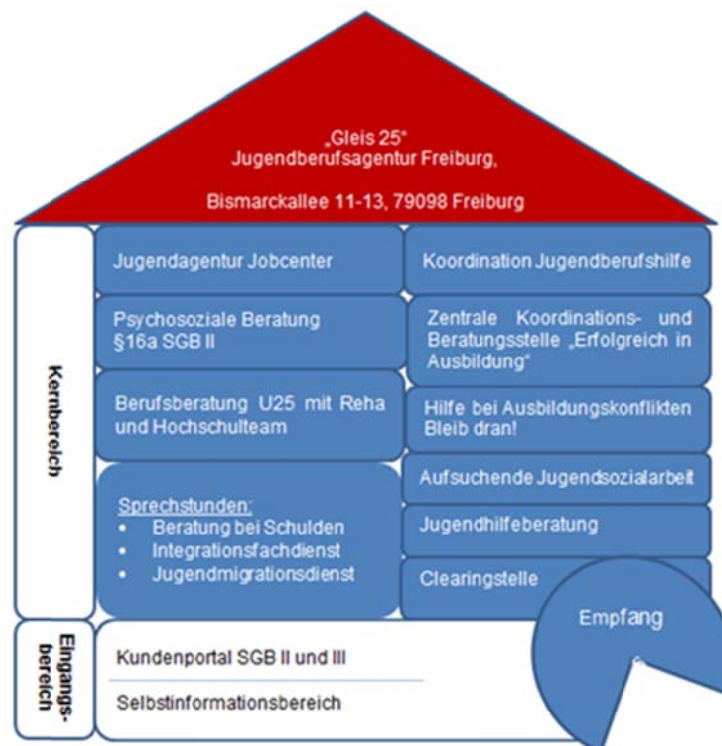
- Integration in Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe von (Langzeit-)Arbeitslosen über 26 Jahre. Vorrangiges Ziel ist die Integration in Beschäftigung von Frauen, Migrantinnen und Migranten, älteren Menschen und die Stärkung Angehöriger ethnischer Minderheiten
- Stärkung von Klein(st)gewerbetreibenden mit prekärer Einkommenssituation
- Vorbeugen von "Armutskarrieren" von Kindern und Jugendlichen
- durch Verknüpfung der beschäftigungs- und arbeitsmarktorientierten Maßnahmen mit Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung Stärkung der Identifikation mit dem Quartier, der sozialen Kohäsion, der Stadtteilkultur sowie der quartiersbezogenen Hilfsnetzwerke
- mindestens 248 Teilnehmende

3. Gleis 25 – Jugendberufsagentur Freiburg

Ab dem 01.09.2015 bieten unter einem Dach für junge Menschen unter 25

- die Stadt Freiburg (Amt für Soziales und Senioren, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Amt für Schule und Bildung),
- die Agentur für Arbeit,
- das Jobcenter Freiburg und
- freie Träger der Jugendhilfe (Jugendberatung Freiburg e.V., Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., Fördergesellschaft Handwerk gGmbH und BBQ-Berufliche Bildung gGmbH)

ein gemeinsames Leistungsangebot am Übergang von Schule zu Beruf an.



4. Maßnahmenförderung für den Bereich U25 im Rahmen der kooperativen Finanzierung zwischen SGB II und SGB VIII

Folgende Leistungsvereinbarungen sind nach § 17 SGB II im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips geschlossen worden:

Nr.	Träger	Bezeichnung	Inhalt
1	A	job on	Junge Menschen ohne festen Wohnsitz oder mit prekären Wohnverhältnissen
2	B	Phönix	Junge Menschen mit massiven persönlichen Entwicklungsdefiziten
3	C	Sintiprojekt	Sinti zwischen 15 und 25 Jahren
4	D	PbbO	Ausbildungssuchende mit individuellem Unterstützungsbedarf
5	E	Kompass	Junge Menschen, die den Anschluss an eine Ausbildung verpasst haben
6	F	Jule	Junge Frauen in der Elternzeit nach § 10 SGB II

Die Maßnahmen werden durch das Jobcenter innerhalb der Jugendberufsagentur Gleis 25 vermittelt.

Anlage 6: Hamburg: Lebenslagenberatung und Navigator 16a

Als Stadtstaat verfügt Hamburg über ein breites Spektrum kommunaler Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II. Neben den klassischen Leistungen wie z. B. Schuldner- und Suchtberatung hält Hamburg insbesondere eine eigene psychosoziale Beratungsstruktur vor (*Lebenslagenberatung* genannt). Außerdem verfolgt Hamburg das Ziel, die bundesfinanzierten arbeitsmarktpolitischen Leistungen mit den kommunalen zu verknüpfen. Zu diesem Zweck werden im Projekt *Navigator 16a* Sozialberaterinnen und -berater in arbeitsmarktpolitischen Projekten eingesetzt, die durch intensive Beratung der Teilnehmenden die Nutzung der kommunalen flankierenden Leistungen sicherstellen sollen. Die Gesundheitsförderung von Langzeitarbeitslosen gehört im Rahmen eines Pilotprojekts in zwei Stadtteilen auch zu den Aufgaben. Die Finanzierung der kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgt ausschließlich aus städtischen Mitteln.

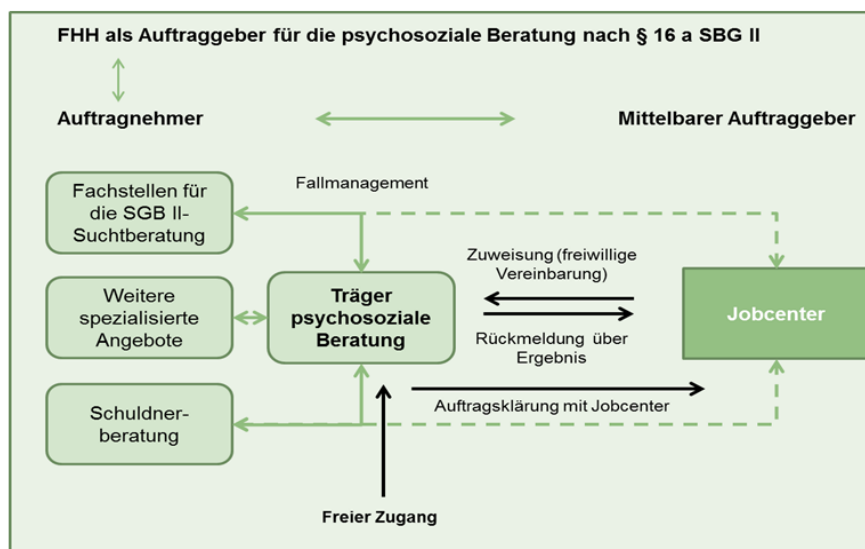
1. Lebenslagenberatung (LLB)

Das Jobcenter steht im Zentrum als Regelsystem. Es gibt eine enge und verbindliche Zusammenarbeit zwischen Träger und Jobcenter. Die Zuweisung in die LLB erfolgt über eine Eingliederungsvereinbarung, die Teilnahme an der LLB ist freiwillig.

Im Vordergrund steht eine längerfristige stabilisierende Beratung (acht Monate) mit dem Ziel eines Abbaus bzw. der Verringerung von Vermittlungshemmnissen durch Einzelfallbearbeitung im strukturierten Fallmanagement. Zum Abschluss der längerfristigen Beratung erfolgt eine Rückmeldung an das Jobcenter.

Die rund 450 Plätze in der stabilisierenden Beratung kosten rund 1,9 Mio. Euro jährlich. Behörde, Jobcenter und Träger haben eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, in der Zielgruppe, die konzeptionellen Rahmenbedingungen, die Verfahren sowie die einzelnen Aufgaben der Beteiligten beschrieben sind. Die beteiligten Träger sind: ATH (Arbeitslosen-Telefonhilfe e. V.), AQtivus Servicegesellschaft für Aktivität auf dem Arbeitsmarkt gGmbH, SPSH (Solidarische Psychosoziale Hilfe Hamburg e. V.), JhJ (Jugend hilft Jugend e. V.).

Steuerung kommunaler Leistungen



2. Navigator 16a

Grundüberlegung ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am sozialen Arbeitsmarkt zusätzlich zu beraten und zu betreuen, um die in der Stadt vorhandenen Regelangebote der Schuldner- oder Suchtberatung sowie sonstiger Angebote wie der Gesundheitsberatung oder der Beratung zur Klärung von Wohnungs- und Unterbringungsfragen effektiv zu nutzen. Dadurch soll in intensiver und nachhaltiger Form während der Zeit der Arbeitsgelegenheit (AGH) ein Maximum an persönlichen Problemen der Teilnehmenden behoben oder verringert werden. Insgesamt 40 Sozialberaterinnen und -berater kommen tage- bzw. stundenweise zu festen Terminen in die AGH-Projekte. Ein direkter Austausch der Sozialberatung mit dem Jobcenter erfolgt dann, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

Das Leistungsangebot von Navigator 16a umfasst Basisangebote wie Informationsveranstaltungen, Sprechstunden, themenbezogene Veranstaltungen, Coaching, Beratung, Begleitung zu Beratungseinrichtungen sowie zusätzliche Angebote wie z. B. die Koordination und Vermittlung an Sportvereine, Veranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Vernetzung mit weiteren Beratungsangeboten. Träger ist die hamburgerarbeit GmbH, an Haushaltsmitteln stehen jährlich rund 2,2. Mio. Euro zur Verfügung.

Anlage 7: Ingolstadt: Unterstützungs-und Betreuungsprojekt „Ampel“

Das Projekt „Ampel“ will vor Erwerbsunfähigkeit bewahren und stellt ein Integrationskonzept sowohl für die psychosoziale Betreuung und Begleitung gemäß §16a Nr. 3 SGB II als auch für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff SGB XII mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration und selbständigen Lebensführung dar.

1. Leistungsbeschreibung

- allgemeine Beratung
- sozialpädagogische Anamnese/Diagnose
- Einschaltung von Fachdiensten/spezialisierten Beratungs- und Hilfeangeboten, auch der freien Wohlfahrtspflege
- Teilnahme an Fallkonferenzen
- Hilfeplanung im psychosozialen Bereich
- Krisenintervention
- Prozessbegleitung (Prävention, Nachsorge/Controlling)
- Angebote zur Erlangung sozialer Kompetenzen
- Moderation bei Konflikten
- Coaching (z.B. beim Übergang in den Arbeitsmarkt, Arbeitsgelegenheiten)
- Stellungnahmen zur Zumutbarkeit gem. § 10 Abs. 1 SGB II

2. Betroffener Personenkreis

- Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II und/oder SGB XII mit psychischen Einschränkungen und psychosozialen Problemen und damit zusammenhängender gesellschaftlicher Isolation, oft einhergehend mit einer Verweigerungshaltung den Ämtern gegenüber
- Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit stark ausgeprägten Suchterkrankungen oder anderen gesundheitlichen Einschränkungen
- Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit finanziellen Problemen, wie Überschuldung (drohende oder bereits durchgeführte Pfändungen)
- Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit drohender Geldstrafe oder Inhaftierung
- Leistungsempfängerinnen und -empfänger mit einer Leistungsfähigkeit von unter oder bis drei Stunden täglich, die durch das Projekt wieder zu einer längeren Arbeitszeit motiviert und hingeführt werden sollen

3. Praxis

Durchschnittlich 60 Personen finden im Ampelprojekt eine Anlaufstelle. Hier werden sie von einem Diplom-Pädagogen individuell betreut, motiviert und begleitet. Der Pädagoge übernimmt in Personalunion die Funktionen des Einzelfallbetreuers und des Mediators, der in Konfliktfällen, beispielsweise bei einer fristlosen Kündigung der Wohnung, zwischen Betroffenen und Dritten als Schlichter auftritt. Kernpunkt der Maßnahme ist die Einzelfallbetreuung.

Aufgabe ist es bei diesem prognostisch nicht vermittelbaren Personenkreis eine Erwerbstätigkeit von zunächst drei Stunden täglich zu erreichen und hierfür ein geeignetes Arbeitsumfeld zu finden, um sie vor drohender Arbeitsentwöhnung und dauerhafter Erwerbslosigkeit zu bewahren.

4. Ergebnisse

- Abwenden drohender Wohnungslosigkeit durch Absprachen und Vereinbarungen mit Vermieterinnen und Vermietern, Leistungssachbearbeitung und Leistungsempfängerinnen und -empfängern
- Verhinderung von Stromsperren durch Vereinbarungen von Rückzahlungsmodalitäten und der regelmäßige Überprüfung der Einhaltung
- Stationärer Alkoholentzug und weiterführende Therapiemaßnahmen in einer Fachklinik
- Aufsuchen von Selbsthilfegruppen und Wahrnehmung von ambulanten Beratungsangeboten
- Unterstützung nach Drogenentzug, Vernetzung mit fachspezifischen Stellen,
- Begleitung im Substitutionsprogramm
- Arbeitsaufnahmen im ersten Arbeitsmarkt
- Stabilisierung der Tagesstruktur durch die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit

Anlage 8: Kassel: Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Jobcenter

2007 wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und der damaligen Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH geschlossen. Ziel war es, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im Rahmen der Angebote des SGB II und SGB VIII passgenaue Leistungen und Hilfen anzubieten und die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dabei sollte die geregelte aktive Zusammenarbeit beider Vereinbarungspartner die Transparenz und Effizienz der sich ergänzenden Leistungen steigern. Im Oktober 2012 wurden diese Ziele in der Kooperationsvereinbarung „Jugend und Beruf“ zwischen dem Jobcenter und dem Jugendamt der Stadt Kassel fest- und fortgeschrieben.

Als weiteres Beispiel guter Zusammenarbeit im Bereich sozialer Dienstleistungen sei die „Kooperationsvereinbarung zum Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ zu nennen. Diese Vereinbarung mit dem Jobcenter und dem Magistrat der Stadt Kassel haben die Agentur für Arbeit, das Landesschulamt, die Lehrkräfte-Akademie und die Kasseler Schulen der Sekundarstufe I getroffen. Ziel dieser Kooperation ist es, in einem vergrößerten Aktionsbündnis den Übergang von Schule in Beruf für junge Menschen mit Ausbildungsreife möglichst passgenau zu begleiten, individuelle Förderbedarfe zu erkennen und zu unterstützen.

Zudem leistet die Stadt Kassel Unterstützung für Eingliederungsmaßnahmen in Form von „schulbezogener Sozialarbeit“ und in Form des „Übergangsmanagement Schule und Beruf“ als Vorbereitung Jugendlicher auf den Ausbildungsmarkt.

Anlage 9: Koblenz: Umsetzung der Schuldnerberatung

Die Stadt Koblenz hat von Anfang an die Bedeutung der Schuldnerberatung als wichtigste kommunale Eingliederungsleistung bei der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erkannt und den Integrationsfachkräften im Jobcenter entsprechende Möglichkeiten der Vermittlung an die Hand gegeben. Hierzu wurden auch Eingliederungsvereinbarungen mit den betroffenen Personen geschlossen.

Die kommunale Aufgaben nach dem § 16a SGB II wurden bereits seit 2005 an das Jobcenter (früher ARGE) übertragen. Für die Schuldnerberatung wurde eine Entgeltvereinbarung mit der örtlichen Schuldnerberatungsstelle bei einem Wohlfahrtsverband geschlossen mit dem Ziel, eine schnelle Beratungsmöglichkeit (Terminvereinbarung innerhalb von fünf Tagen) zu garantieren, um Wartezeiten zu vermeiden.

Seither werden jährlich bis zu 300 Leistungsberechtigte nach dem SGB II von der Schuldnerberatungsstelle beraten und unterstützt. Unter anderem konnten durch diese Maßnahme ca. 14,5 Prozent der betroffenen Menschen in Arbeit vermittelt werden.

Für diese effektive Schuldnerberatung wurden Finanzmittel der Stadt Koblenz zur Verfügung gestellt, die sich aus Sicht der Kommune durch die Integration in Arbeit amortisiert haben.

Anlage 10: Köln: Claro-Clearingstelle und Budgetberatung

1. Claro-Clearingstelle

Die Clearingstelle „Claro“ ist ein Beratungsangebot der Diakonie Köln, des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Köln und des Sozialdienstes katholischer Männer e.V. für Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Das Angebot dient der ganzheitlichen Erfassung bestehender Problemlagen und der Initiierung passgenauer Hilfen.

In den Gesprächen zwischen Kundinnen bzw. Kunden und den Integrationsfachkräften der Jobcenter kommen häufig nicht alle Probleme zur Sprache, die das Leben der betroffenen Menschen beeinträchtigen. Sei es, dass die Kundinnen und Kunden nicht über diese, oftmals sehr persönlichen Erfahrungen und Beeinträchtigungen sprechen möchten, sie nicht als Problem erkennen oder den Bezug zu ihrer Arbeitsfähigkeit nicht herstellen oder sie von den Integrationsfachkräften nicht als solche erkannt werden. Dennoch haben diese Probleme, die häufig im familiären oder gesundheitlichen Bereich liegen, direkte Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit dieser Menschen.

Das Angebot „Claro“ dient dazu, Menschen, die immer wieder schnell ihre Arbeit verlieren, häufig Maßnahmen abbrechen, bei denen verstärkt Unzuverlässigkeit und Unverbindlichkeit erkennbar werden oder die unter diffusen, nicht greifbaren Problemen leiden, über ein Clearing an die für sie individuell erforderlichen Unterstützungsangebote heranzuführen, anzubinden und diesen Prozess aktiv zu begleiten.

Das Angebot wird überwiegend in den Jobcenter-Standorten selbst vorgehalten, um nach Bedarf schnell einen persönlichen Kontakt zu Mitarbeitenden von „Claro“ herstellen zu können und damit den Übergang zu erleichtern. Wie bei allen kommunalen Eingliederungsleistungen ist die Teilnahme freiwillig.

Bei der überwiegenden Anzahl der Teilnehmenden liegen psychische, somatische oder Suchterkrankungen vor. Viele von ihnen sind in mehrfacher Hinsicht gesundheitlich eingeschränkt. Schulden, Delinquenz oder Gewalterfahrungen sind weitere Handlungsschwerpunkte. In enger Begleitung durch „Claro“, werden Probleme priorisiert, individuelle Hilfen entwickelt, eventuelle Widerstände bei den Ratsuchenden bearbeitet, die nächsten Schritte zur Veränderung vereinbart, Termine bei geeigneten Fachberatungsstellen abgestimmt und die Klientinnen und Klienten in die weiterführende Hilfe begleitet. Dabei kann auf das gesamte, bei den Trägern stadtweit vorhandene Hilfeportfolio zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus beinhaltet das Angebot zumindest bei chronifizierten Notlagen eine engmaschige Begleitung, bis das „Ankommen“ in einem weiterführenden Hilfeangebot erfolgt ist. Zur weiteren Sicherstellung der Nachhaltigkeit stehen die „Claro“-Ansprechpersonen noch für einige Zeit in „Stand By Funktion“ zur Verfügung.

Für eine umfassende Beratung der betroffenen Menschen und die schrittweise Verbesserung ihrer Lebenssituation ist die Rückkopplung zwischen allen Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes unerlässlich. Nur wenn alle Beteiligten gemeinsam in eine Richtung arbeiten, kann letztlich eine (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt gelingen.

Im Jahr 2013 haben über 1.100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Angebot wahrnehmen können.

2. Budgetberatung

Der Zugang für Kundinnen und Kunden des Jobcenters Köln in eine Schuldnerberatung erfolgt aus dem Beratungsprozess heraus zunächst über die „Budgetberatung“.

Die „Budgetberatung“ ist angesiedelt vor Ort in den jeweiligen Jobcenter-Standorten. Sie wird angeboten von verschiedenen Trägern der freien Wohlfahrtspflege. So besteht die Möglichkeit, Menschen, bei denen im Beratungsprozess eine Schuldenproblematik festgestellt wird, sehr zeitnah und niederschwellig einen Zugang zur Schuldnerberatung zu sichern und die Fortschritte und Ergebnisse direkt in den weiteren Planungsprozess mit den Kundinnen und Kunden einfließen zu lassen.

Ziel der „Budgetberatung“ ist es, die persönliche und wirtschaftliche Situation der Kundin bzw. des Kunden zu beleuchten, Prioritäten zu erkennen und lösungsorientierte Handlungsschritte zur Überwindung der Verschuldungssituation und letztlich der Hilfebedürftigkeit umzusetzen.

Zu den Schritten innerhalb dieses Prozesses gehören die Erfassung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, die Klärung der Motivation zur aktiven Mitwirkung, die Entwicklung geeigneter Sofortmaßnahmen, deren Umsetzung, gegebenenfalls Gespräche mit Arbeitgebern, Vermietern, etc.

Im nächsten Schritt gilt es, die langfristige Regulierung der Schuldensituation anzustreben. Dazu zählt das Ergreifen von Schuldnerschutzmaßnahmen ebenso wie die Klärung der psychosozialen Situation, das Ordnen der Schuldunterlagen sowie das Erstellen von Gläubiger- und Forderungsübersichten.

Kann die Hilfestellung nicht innerhalb von bis zu fünf Beratungen erfolgreich abgeschlossen werden, wird der Übergang in eine weiterführende Schuldnerberatung geprüft. Eine weiterführende Beratung zur Entwicklung/Umsetzung eines komplexen Entschuldungskonzeptes oder der Einleitung von Vollstreckungsabwehrmaßnahmen bis hin zur endgültigen Entschuldung oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfolgt, sofern zum Abschluss der „Budgetberatung“ eine entsprechende Erfolgsprognose erstellt und dem Jobcenter zugeleitet wurde.

Die direkte Rückkopplung zwischen „Budgetberatung“ und Jobcenter führt zu einer höheren Motivation der verschuldeten Personen, sich aktiv in den Prozess einzubringen. Gleichzeitig verhindert es eine mögliche Überforderung im Integrationsprozess und unterstützt die schrittweise (Wieder-)Eingliederung in Erwerbstätigkeit bzw. die Festigung einer bestehenden Beschäftigung.

Anlage 11: Münster: Sprechstunde der psychosozialen Beratung im Jobcenter

Der Integrationsprozess erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, vor allem derjenigen im Langzeitbezug, wird oftmals stark beeinträchtigt durch belastende Lebensumstände und/oder persönliche Problemlagen. Diese werden bei der Betreuung und Beratung im Jobcenter auf vielfältige Art und Weise sichtbar. Seelische Belastungen, psychische Störungen und Krisensituationen verlangen einen angemessenen professionellen Umgang sowohl im direkten Kontakt mit den Betroffenen wie auch in der weiteren Beratung und Integrationsplanung unter Berücksichtigung der konkreten Problemlage.

Unter Federführung des Sozialdezernats wurde in 2011 ein Konzept durch das Jobcenter und den sozialpsychiatrischen Dienst (Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten) entwickelt, das mit zwei Angeboten die psychosoziale Betreuung für Menschen mit seelischen Störungen ermöglicht. Die Umsetzung erfolgt seit Februar 2012 mit großem Erfolg. Vorgestellt wird der niedrigschwellige Baustein:

Monatlich findet in den Räumen des Jobcenters eine mittlerweile ganztägig angebotene Sprechstunde statt, die von zwei Sozialpädagoginnen des sozialpsychiatrischen Dienstes durchgeführt wird. Für jede Beratung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Die Buchung einer Beratungseinheit erfolgt über einen Planungsbogen, der in einem städtischen gemeinsam nutzbaren Laufwerk abgelegt ist. Damit ist von beiden Seiten ein unkomplizierter Zugang gewährleistet. Innerhalb der Sprechstunde soll die jeweilige Problemlage geklärt werden und gegebenenfalls eine erste Empfehlung gegeben werden. Dabei ist es grundsätzlich möglich, dass das Angebot von Jobcoach oder Ratsuchenden allein oder gemeinsam wahrgenommen wird. Die Jobcoaches profitieren dabei doppelt: zum einen erhalten sie wichtige Hinweise zum Umgang mit den Betroffenen, zum anderen können sie die Hilfeplanung auf die ausgesprochene Empfehlung ausrichten. Für die Betroffenen kann sich ein erster Schritt Richtung Auseinandersetzung und möglicher weiterer Umgangsweisen mit der seelischen Belastung eröffnen. Bei Einverständnis der Kundin bzw. des Kunden erhalten die Jobcoaches eine Rückmeldung über den Kontakt und die Empfehlung. Weitere Termine werden in diesem Verfahren nicht vereinbart.

Unabhängig davon oder darauf aufbauend kann für komplexere Problemlagen das aus drei bis fünf Gesprächen bestehende Angebot der bezirksbezogenen Hilfeplanung- und -vermittlung in Anspruch genommen werden. Die Zuweisung erfolgt über ein Beauftragungsschreiben mit Einverständniserklärung der Kundin bzw. des Kunden. Der Hilfebedarf, die Vermittlung von Hilfen und gegebenenfalls die Begleitung sind Gegenstand der Gespräche. Die betreuenden Jobcoaches erhalten darüber innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung.

Die Inanspruchnahme der Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Anlage 12: Nürnberg: Agentur Familie & Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil der Nürnberger Stadtpolitik. Dies gilt natürlich auch für die Zielsetzung, benachteiligten Personengruppen berufliche Integration zu ermöglichen. Institutioneller Ansprechpartner für diese Zielsetzung ist in Nürnberg seit 2002 die Agentur Familie & Beruf.

Seit Juli 2005 wird das Beratungsangebot der Agentur Familie & Beruf als kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II vom Jugendamt der Stadt Nürnberg finanziert. Damit besteht die erfolgreiche Kooperation der Agentur Familie & Beruf mit dem Jobcenter Nürnberg Stadt seit 10 Jahren.

Informiert und beraten werden Mütter und Väter individuell zu allen Fragen, wie Familie und Beruf erfolgreich zu vereinbaren sind. Wichtigster Punkt ist eine zuverlässige Kinderbetreuung, die die Bedürfnisse von Eltern und Kindern berücksichtigt. Dazu gehören auch Fragen der Kinderbetreuung in Ferienzeiten oder Notsituationen. Dabei stellt sich das Beratungsangebot der Agentur Familie & Beruf immer wieder als sehr hilfreich heraus.

Im persönlichen Beratungsgespräch bietet sich die Möglichkeit, individuell auf die oft vielfältigen Problemlagen der Familien einzugehen. Teils werden auch Ängste bezüglich des Wohls der Kinder bei der Arbeitsaufnahme thematisiert. Bei Bedarf werden die Eltern an die zuständigen Beratungsstellen verwiesen. Die Eltern geben oft positive Rückmeldung und greifen auch wiederholt in Eigeninitiative auf das Beratungsangebot zurück.

Auch bei der Klärung der Zuständigkeit der Kostenübernahme der Kinderbetreuung spielt die Agentur Familie & Beruf eine wichtige Rolle. Die Erziehenden werden bei der Antragstellung von den Agentur-Mitarbeiterinnen unterstützt.

Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters Nürnberg schätzen es sehr, ihre Kundinnen und Kunden zu den Themen Kinderbetreuung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf an eine kompetente Beratungsstelle verweisen zu können. Falls gewünscht, erhalten die Ratsuchenden eine schriftliche Bestätigung über die Inhalte des Beratungsgesprächs und die realen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zur Vorlage im Jobcenter.

Im Jahr 2014 betrafen 513 der insgesamt 857 Beratungen den Rechtskreis SGB II, was einem Anteil von rund 60 Prozent entspricht. Der Anteil der Alleinerziehenden bei den SGB-II-Beratungen betrug rund 62 Prozent.

Darüber hinaus führt die Agentur Familie & Beruf Informationsveranstaltungen für Erziehende an den Standorten des Jobcenters als auch bei Bildungsträgern durch. An den Jobcenter-Standorten soll dieses Angebot noch weiter ausgebaut werden. Im Juni 2015 wurden gemeinsam mit dem Jobcenter 14 Informationsveranstaltungen erstmalig für Erziehende von Kindern im Alter von einem halben bis zwei Jahren durchgeführt. Im November 2015 sind weitere Veranstaltungen für Erziehende von Kindern im Alter zwischen zwei und drei Jahren geplant. Ziel der Informationsveranstaltungen ist es, Erziehende noch während der Elternzeit auf den beruflichen Wiedereinstieg vorzubereiten. Weiter angedacht sind Gesprächskreise für Erziehende in Elternzeit.

Anlage 13: Oberhausen: Kommunale Eingliederungsleistungen und weitere Kooperationen mit dem Jobcenter

Das Jobcenter Oberhausen arbeitet bei der Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II eng mit den verantwortlichen Fachbereichen der Stadt Oberhausen zusammen. Die Leistungen werden durch den kommunalen Träger selbst oder durch von der Kommune beauftragte Dritte erbracht. Alle Leistungen werden seit Gründung des Jobcenters erbracht. Verfahren, Leistungsinhalte und -umfang wurden entsprechend der Bedarfsentwicklung angepasst. In der nachfolgenden Übersicht sind die Leistungen aufgelistet.

1. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II

Leistung	Beauftragung Dritter	Verfahren
Kinderbetreuung	Nein	Weiterleitung der Hilfeberechtigten an den kinderpädagogischen Dienst
Häusliche Pflege von Angehörigen	Nein	Weiterleitung der Hilfeberechtigten an die Pflegeberatungsstelle der Stadt
Schuldnerberatung	Ja	Zuweisung und Festlegung des Leistungsumfangs durch das Jobcenter/Ergebnis und Empfehlung durch Träger an Jobcenter
Psychosoziale Betreuung	Ja	Zuweisung und Festlegung des Leistungsumfangs durch das Jobcenter/Ergebnis und Empfehlung durch Träger an Jobcenter
Suchtberatung illegale Drogen	Nein	Weiterleitung an Drogenberatung
Suchtberatung legale Drogen	Ja	Unterstützung nach Empfehlung nach psychosozialer Betreuung/freier Zugang

Neben den im SGB II explizit verankerten kommunalen Eingliederungsleistungen nach 16a SGB II ist das Jobcenter Oberhausen bei einer Vielzahl von Projekten und Aktivitäten der Kommune maßgeblich beteiligt. Durch die Vernetzung mit weiteren kommunalen Fachbereichen und relevanten externen Bündnispartnern und daraus resultierenden Synergieeffekten werden Eingliederungsleistungen effektiv und effizient für Oberhausener Bürgerinnen und Bürger erbracht.

Aktuelle Beispiele für diese Leistungen sind:

2. Hilfe für Flüchtlinge

Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen ist unter Federführung der Beigeordneten des Dezernates Familie, Bildung und Soziales der Stadt Oberhausen ein interner Runder Tisch Flüchtlinge etabliert worden, an dem das Jobcenter Oberhausen, die verschiedenen Fachämter der Stadt und der Integrationsbeirat beteiligt sind. Zielsetzung des internen Runden Tisches Flüchtlinge ist die Erbringung und Koordinierung von schnellen Hilfen für die Flüchtlinge mit ihren vielfältigen Problemlagen. Im Fokus des Jobcenter Oberhausen stehen hierbei einerseits die Unterstützungsmöglichkeiten bei der unmittelbaren beruflichen Integration bzw. bei der mittelbaren Integrationsunterstützung wie z.B. Arbeitsmarktberatung,

Sprachförderung und Unterstützung bei der Anerkennung der im Heimatland erworbenen Berufsausbildungen und -abschlüsse.

Der regelmäßig alle sechs Wochen tagende interne Runde Tisch Flüchtlinge wird durch einen erweiterten Runden Tisch unterstützt. Bei dieser erweiterten Runde sind zusätzlich die Parteien, die Kirchen, weitere Verwaltungseinheiten, die Wohlfahrts- und Flüchtlingsverbände, Terre des Hommes und organisierte Ehrenamtliche vertreten. Durch regelmäßige Treffen dieser erweiterten Runde alle drei bis vier Monate ist eine schnelle und konsensuale Reaktion aller Akteure und Netzwerkpartner auf aktuelle Entwicklungen gegeben.

3. Runder Tisch Frauenerwerbstätigkeit

Unter Federführung des Büros für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen wurde 2013 ein Runder Tisch zur Frauenerwerbstätigkeit gegründet. Ziel ist die Steigerung und Qualifizierung der Frauenerwerbstätigkeit. Das Jobcenter Oberhausen liefert hierfür den notwendigen Input zu aktuellen arbeitsmarktlichen Entwicklungen und gibt in der Folge der gemeinsamen Beratungen Impulse für Projekte und Maßnahmen zur Zielerreichung. Durch die Bündelung der fachlichen Kompetenzen und der Ressourcen der Beteiligten werden für Oberhausener Frauen zusätzliche Eingliederungsperspektiven eröffnet.

4. Fördermanagement

Mit der Einrichtung der Stabsstelle „Fördermanagement“ sollen für die Stadt Oberhausen relevante Förderprogramme und -mittel Dritter erschlossen werden.

Das Jobcenter Oberhausen ist bei der Beantragung und Evaluierung der abgeleiteten konkreten Projekte beteiligt. Schwerpunkte sind hierbei Projekte für Zielgruppen wie z.B. Jugendliche, Alleinerziehende oder Migrantinnen und Migranten und Projekte mit konkretem Sozialraumbezug, bei denen wiederum die Verbesserung der Lebenssituation der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger durch mittelbare und unmittelbare Integrationsunterstützung im Vordergrund steht.

Anlage 14: Pforzheim: Konsiliardienst für Suchtkranke im Jobcenter

Die Ziele von Jobcenter und Suchtberatung weisen in die gleiche Richtung: Beide Seiten verfolgen als gemeinsame Aufgabenstellung die Förderung der beruflichen Eingliederung. Suchtkranke arbeitslose Menschen benötigen häufig eine intensivierte und nachhaltige Unterstützung von beiden Seiten.

Es ist belegt, dass länger anhaltende Arbeitslosigkeit ein Risikofaktor ist, der die Entwicklung und Chronifizierung gesundheitlicher Einschränkungen sowie einer Abhängigkeitserkrankung begünstigt. Nur durch eine Kooperation der beiden Bereiche können das Thema Sucht und Abhängigkeit bei Kundinnen und Kunden im SGB II-Bezug zielgerichtet angegangen und somit Vermittlungshemmnisse ganzheitlich abgebaut werden. Vielfach kann erst dadurch wieder eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Das Jobcenter Pforzheim und die Suchtberatung sind der gemeinsamen Überzeugung, dass eine intensive Zusammenarbeit Synergieeffekte schafft. Daher ist seit 01.10.2014 ein Konsiliardienst im Jobcenter Pforzheim eingerichtet. Ziel ist es, einen niederschweligen Zugang für Kundinnen und Kunden zu schaffen, welche von Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit betroffen sind. Durch die räumliche Verortung des Konsiliardienstes im Jobcenter sollen Hemmschwellen für die Betroffenen abgebaut bzw. vermieden werden.

Kundinnen und Kunden des Jobcenters Pforzheim mit sämtlichen Suchtformen können die Beratung des Konsiliardienstes in Anspruch nehmen. Der Konsiliardienst berät an zwei Tagen für insgesamt 10 Stunden in der Woche.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit besteht darin, dass die Fallmanagerinnen und Fallmanager des Jobcenters Suchterkrankungen erkennen und die Betroffenen so darauf ansprechen, dass diese dazu bereit sind, eine weitergehende Beratung durch den Konsiliardienst in Anspruch zu nehmen. Daher fanden vor der Einführung des Konsiliardienstes entsprechende Schulungen statt, welche bei Bedarf auch für neue Kolleginnen und Kollegen angeboten werden.

Dem Konsiliardienst liegt eine schriftliche Vereinbarung zugrunde, welche sowohl finanzielle als auch inhaltliche Regelungen trifft.

Die Auswertung der ersten drei Monate nach Gründung des Konsiliardienstes im Jobcenter Pforzheim hat ergeben, dass sich von 36 Personen, die von den Fallmanagerinnen und Fallmanagern an den Konsiliardienst verwiesen wurden, 29 Personen (mehr als 80 %) auch tatsächlich vom Konsiliardienst beraten ließen. Diese 29 Betroffenen haben im Zeitraum von 01.10.-31.12.2014 durchschnittlich drei Beratungsgespräche wahrgenommen. In den meisten Fällen sind Einzelgespräche erfolgt, in einigen Fällen konnten auch bereits Dreiergespräche zusammen mit der Fallmanagerin oder dem Fallmanager stattfinden. Die Hälfte der beratenen Personen konnte entweder an Suchtberatungsstellen vermittelt oder für eine Maßnahme des Jobcenters motiviert werden. Eine Person konnte bereits eine Arbeit aufnehmen.

Anlage 15: Solingen: Zusammenarbeit mit der Suchtberatung der Caritas

In Solingen läuft seit dem 01.01.2015 ein Modellprojekt mit der Suchtberatung der Caritas (Alkohol, Tabletten- und Automaten-Spielsucht) mit dem Ziel einer engeren Verzahnung der beteiligten Akteure sowie einer umfassenderen Betreuung der beratenen Personen. Dabei versucht die Caritas, die bei ihr vorsprechenden Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) aktiv von einer Unterzeichnung der Schweigepflichtentbindung zu überzeugen. In diesem Modellprojekt sind Kostenzusagen für die einzelnen Beratungsschritte wie z. B. Erstkontakt, längerfristige Hilfen vereinbart. Es gibt einen gemeinsamen Flyer für dieses Beratungsangebot. Die Resonanz der beteiligten Akteure zu diesem Projekt ist positiv und das Angebot wird auch von Seiten der Kunden gut angenommen.

1. Zugang zur Suchtberatung

1.1 Zugang durch Zuweisung von Seiten des Jobcenters Solingen

Das Jobcenter kann Kundinnen und Kunden zu einem verpflichtenden Erstkontakt (max. 3 Gespräche) zuweisen, wenn es einen begründeten Verdacht über einen Suchtmittelmissbrauch hat. Es wird eine beiderseitige Schweigepflichtentbindung unterzeichnet. Inhalt der Schweigepflichtentbindung ist die Kontaktdatenweitergabe, die Rückmeldung über die Wahrnehmung des Erstkontaktes sowie Informationen zur Vermittlungsfähigkeit der Kundin bzw. des Kunden.

1.2 Zugang über die Caritas-Suchtberatung

Die ratsuchende Person spricht in der Suchtberatungsstelle vor und gibt dort auf Nachfrage an, dass sie ALG II-Leistungen bezieht. Dann ergeben sich folgende alternative Möglichkeiten:

a) Sie stimmt der Weitergabe ihrer Daten ans Jobcenter zu

Die zuständige Integrationsfachkraft erstellt die Kostenzusage.

b) Sie stimmt der Weitergabe ihrer Daten ans Jobcenter (vorerst) nicht zu

Die Information über die Aufnahme einer anonymen Kundin bzw. eines anonymen Kunden geht an eine Fach-Integrationsfachkraft im Jobcenter, die eine anonyme Kostenzusage erstellt.

2. Eingang einer monatlichen Liste zum aktuellen Sachstand

Monatlich geht dem Jobcenter eine Liste von der Caritas-Suchtberatung über die dort betreuten Kundinnen und Kunden zu. Diese Liste gibt Hinweise auf den Sachstand, z.B. ob ein Antrag auf Entzug gestellt worden ist und über den aktuellen Stand der Vermittlungsfähigkeit.

3. Unterstützung der Kundinnen und Kunden durch Jobcenter-Angebote

Im Rahmen der Suchtberatung kann es hilfreich sein, dass die ratsuchende Person z.B. tagestrukturierende Unterstützung mittels einer Arbeitsgelegenheit erhält. Die Caritas-Suchtberatung nimmt in solchen Fällen telefonisch oder per Mail Kontakt mit der zuständigen Integrationsfachkraft des Jobcenters auf.

4. Beendigung der Beratung durch die Caritas-Suchtberatung

In manchen Fällen kann es bei Beendigung der Beratung durch die Caritas-Suchtberatung hilfreich sein, wenn ein gemeinsames Übergabegespräch mit Festlegung der nächsten Schritte erfolgt. In den anderen Fällen erhält die zuständige Integrationsfachkraft per Mail eine Information über die Beendigung der Suchtberatung. In der monatlichen Liste ist der Abgabegrund verzeichnet.

Anlage 16: Wuppertal: Umsetzung der Schuldnerberatung

Den Leistungsberechtigten des Jobcenters Wuppertal steht ein jährliches Kontingent von 308 Beratungsplätzen bei drei Trägern der Schuldnerberatung zur Verfügung. Die damit verbundenen Personalkosten für das Jobcenter-Kontingent im Umfang von 4,4 Vollzeitstellen werden durch die Stadt Wuppertal getragen. Neben der finanziellen Vergütung wurde die Aufteilung der Kontingente auf die Träger und die Ausgestaltung der Beratungsleistung in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und den Trägern der Schuldnerberatungsstellen (Diakonie, AWO und Verbraucherzentrale) vertraglich festgehalten.

Doch die Vereinbarung allein war kein Garant für das Gelingen der Kooperation. Im Verlauf der Zusammenarbeit wurden Kriterien und Rahmenbedingungen identifiziert, die für ein gutes Ergebnis ausschlaggebend waren. Die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe führten zu veränderten Verfahren – sowohl jobcenterintern als auch in der Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen. Folgende Stellschrauben waren dabei entscheidend:

- Qualifizierung der Integrationsfachkräfte (IFK)
- Bedarfsfeststellung, Bedarfscontrolling und Zuweisung
- Gleichmäßige Ausschöpfung und Verteilung der Kontingente
- Regelmäßiger Informationsaustausch mit den Beratungsstellen und jobcenterintern

Die Beratungskompetenz und der Qualifikationsstand der IFK im Hinblick auf das Erkennen der Schuldenproblematik und ihre Identifikation als vermittlungsrelevantes Hemmnis wird durch die interne Qualifizierung im Fallmanagement, eine eintägige Schulung durch die Schuldnerberatungsstellen, die kollegiale Fallberatung und ein Multiplikatorensystem erhöht.

Die Zugangssteuerung und das Bedarfscontrolling über Tertiale werden mit einem Gut-scheinverfahren abgewickelt. Durch die interne Freigabe von Kontingenten wird eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Beratungsplätze im Verlauf eines Kalenderjahres gewährleistet. Das Bedarfscontrollingsystem reduziert Wartezeiten und priorisiert die Beratungssuchenden. Dabei dienen interne Verfahrensregelungen und Tools den IFK als Hilfsmittel.

Doch der regelmäßige Informationsaustausch auf allen Ebenen erweist sich als der Hauptfaktor für das erfolgreiche Angebot „Schuldnerberatung“. Sowohl bei den Beratungsstellen als auch bei der Stadt und im Jobcenter gibt es jeweils Hauptansprechpersonen für die Schuldnerberatung der Kundinnen und Kunden des Jobcenters, die in Quartaltreffen alle Grundsatzfragen und Problemstellungen erörtern. Das Jobcenter hat in jeder Facheinheit mindestens eine Multiplikatorin bzw. einen Multiplikator für die Schuldnerberatung.

Die beschriebene Organisation der Schuldnerberatung hat sich bewährt und wird stetig überprüft und verbessert. Im Ergebnis profitieren die beratungssuchenden Leistungsberechtigten nach dem SGB II von einer optimalen Auslastung der zur Verfügung stehenden Beratungsplätze und der guten Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

Herausgeber

Deutscher Städtetag

Ansprechpartnerinnen in der Hauptgeschäftsstelle

Beigeordnete Verena Göppert

Hauptreferentin Christina Stausberg, E-Mail: christina.stausberg@staedtetag.de

ISBN 978-3-88082-283-2

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, November 2015

Hauptgeschäftsstelle Berlin, Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin, Tel. 030/37711-0, Fax 030/37711-139
Hauptgeschäftsstelle Köln, Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln, Tel. 0221/3771-0, Fax 0221/3771-128
Internet: www.staedtetag.de, E-Mail: post@staedtetag.de